

**Verordnung
über die Organisation des kantonalen Steueramtes
(Änderung vom 24. August 2016)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

- § 2. Das Steueramt ist wie folgt gegliedert: Gliederung
- a. Bereich Finanzen mit den Dienstabteilungen Rechnungswesen und Controlling, Quellensteuer, Inkasso sowie der Gruppe Bezugsdienste,
 - lit. b unverändert.
 - c. Bereich Logistik mit den Dienstabteilungen Logistik, Akten- und Datenpflege sowie den Gruppen Strategische Projekte und IT Controlling,
 - d. Bereich Recht und Gesetzgebung mit den Dienstabteilungen Recht und Spezialdienste,
 - e. Management Support und Stab mit den Gruppen Organisationsmanagement und Facility Management,
 - f. Interne Revision.
- § 3. Abs. 1 unverändert. Leitung
- ² Der Chefin oder dem Chef des Steueramtes sind direkt unterstellt:
- lit. a–c unverändert.
 - d. die Chefin oder der Chef des Bereichs Recht und Gesetzgebung,
 - e. die Stabschefin oder der Stabschef,
 - lit. f unverändert.
 - g. die Chefin oder der Chef Interne Revision.
- § 4. ¹ Die Chefin oder der Chef des Steueramtes und die Direktunterstellten nach § 3 Abs. 2 lit. a–f bilden die Geschäftsleitung des Steueramtes. Geschäftsleitung
- Abs. 2 unverändert.
- § 5. ¹ Die Kommission Rechtsetzung wird gebildet durch Kommission
Rechtsetzung
- a. die Chefin oder den Chef des Steueramtes,
 - b. die stellvertretende Chefin oder den stellvertretenden Chef des Steueramtes,

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

- c. die Chefin oder den Chef des Bereichs Produktion,
- d. die Chefin oder den Chef des Bereichs Recht und Gesetzgebung,
- e. die Konsultantin oder den Konsulenten Unternehmenssteuern.
Abs. 2 unverändert.

Bereich
Finanzen
a. Dienst-
abteilung Rech-
nungswesen und
Controlling

§ 6. Die Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling erfüllt folgende Aufgaben:

- lit. a–c unverändert.
- d. Buchführung und Steuerteilung für die vom Kanton bezogenen Steuern,
- e. Verrechnung von Gebühren und der übrigen vom kantonalen Steueramt erbrachten Leistungen.

b. Dienst-
abteilung
Inkasso

§ 7. Die Dienstabteilung Inkasso erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Eröffnung von Steuerveranlagungen der direkten Bundessteuer,
- b. Bezug der direkten Bundessteuer und von allen weiteren Steuern, für deren Bezug das kantonale Steueramt zuständig ist,
- c. Bezug von Bussen wegen Steuerhinterziehung und Verletzung von Verfahrenspflichten sowie von Verfahrenskosten,
- d. Vertretung des Kantons in Inkassoverfahren, unter Vorbehalt von § 8 lit. a,
- e. Meldung der Daten für den Ressourcenausgleich des NFA.

§ 7 a wird aufgehoben.

c. Gruppe
Bezugsdienste

§ 8. Die Gruppe Bezugsdienste erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Kantons in zugewiesenen Inkassoverfahren,
- b. Durchführung von Sicherungsmassnahmen für die vom Kanton bezogenen Steuern,
- c. Festsetzung von Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gemäss § 234 des Steuergesetzes¹,
- d. Entscheid über Rekurse hinsichtlich des Bezugs der Staats- und Gemeindesteuern,
- e. Entscheid über den Steuererlass hinsichtlich der direkten Bundessteuer, der Nachsteuern und der Bussen wegen Steuerhinterziehung bei den Staats- und Gemeindesteuern sowie der Quellensteuern,
- f. Entscheid über Rekurse hinsichtlich des Erlasses von Staats- und Gemeindesteuern sowie Grundsteuern, sofern die Rekurse von Steuerpflichtigen erhoben worden sind, sowie Erhebung von Rekursen gegen Erlassentscheide der Gemeinden,
- g. Beratung der Gemeindesteuerämter hinsichtlich des Steuerbezugs,

- h. Vertretung des Kantons in Amtshilfeverfahren hinsichtlich des Steuerbezugs gemäss Doppelbesteuerungsabkommen,
- i. Entscheid über Einsprachen hinsichtlich der Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und des Bezugs der direkten Bundessteuer.

§ 9. Die Dienstabteilung Quellensteuer erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der Bestimmungen über die Quellensteuern mit Ausnahme des Steuerbezugs,
- b. Entscheid in Streitigkeiten über Steuerpflicht und Steuerabzug bei den Quellensteuern,
- c. Entscheid über Einsprachen gegen die Festsetzung der Quellensteuern,
- d. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrekursgericht hinsichtlich der Quellensteuern.

d. Dienst-
abteilung
Quellensteuer

§ 15. Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Bewirtschaftung der Steuerakten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form,
- b. Durchführung des Steuererklärungsverfahrens für juristische Personen,
- lit. b und c werden zu lit. c und d.
- e. Führung des zentralen kantonalen Steuerregisters sowie des Treuhandregisters, einschliesslich Sicherstellung der Datenkonsistenz im Austausch zwischen Kanton und Gemeinden und den verschiedenen IT-Applikationen,
- f. Erfassung und Verteilung der ein- und ausgehenden Rechtsmittel,
- g. Führung der Telefonzentrale und des Postdienstes,
- h. Ausstellung von Wohnsitzbestätigungen.

d. Dienst-
abteilung
Akten- und
Datenpflege

§ 16. Die Dienstabteilung Recht erfüllt folgende Aufgaben:

- lit. a–e unverändert.
- f. Vertretung des Steueramtes in Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen das kantonale Steueramt und Entscheid über Aufsichtsbeschwerden gegen Gemeindesteuerämter,
- lit. g unverändert.
- h. Entscheid über Rekurse betreffend Ausstellung von Steuerausweisen,
- i. Vorbereitung von Strafanzeigen unter Vorbehalt von § 17 lit. c,
- lit. j unverändert.

Bereich Recht
und Gesetz-
gebung
a. Dienst-
abteilung
Recht

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

- k. Vorbereitung von Entscheiden über Ausstandsbegehren,
- l. Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, Verordnungen, Weisungen, Merkblättern und Praxisfestlegungen,
- m. Vorbereitung von Anträgen zu parlamentarischen Geschäften und von Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen,
- n. Koordination oder Durchführung der dem Steueramt aufgrund des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen² obliegenden Aufgaben.

b. Dienst-
abteilung
Spezialdienste

§ 17. Die Dienstabteilung Spezialdienste erfüllt folgende Aufgaben:

lit. a und b unverändert.

- c. Einreichen von Strafanzeigen an die Strafuntersuchungsbehörden in Fällen von Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern und Vertretung des Kantons vor Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten.

Management
Support und
Stab
a. Gruppe
Organisations-
management

§ 18. Die Gruppe Organisationsmanagement erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellung des Organisationsmanagements sowie Betrieb und Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems für ausserhalb des Steuerrechts liegende Risiken,
- b. Erbringung von Beratungsdienstleistungen im kantonalen Steueramt und für Gemeindesteuerämter im Bereich des Organisationsmanagements und der Managementsysteme,
- c. Antragstellung zur Qualitätssicherung in Bezug auf ausserhalb des Steuerrechts liegende Risiken.

b. Gruppe
Facility
Management

§ 19. Die Gruppe Facility Management erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Koordination des Gebäudebetriebs, Erbringung von Dienstleistungen für den Betrieb des Steueramtes, Gewährung der Gebäudesicherheit, Wahrnehmung des Bedrohungsmanagements und der betrieblichen Notfallorganisation sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes,
- b. Raum- und Infrastrukturplanung, Flächenmanagement sowie Bereitstellung von zentralen Einrichtungen und Arbeitsplätzen,
- c. Beschaffung von Dienstleistungen und Gebrauchsgütern, ausgenommen Beschaffungen von IT.

§ 20. Die Stabschefin oder der Stabschef erfüllt folgende Aufgaben:

Stabschefin
oder Stabschef

- a. Leitung des Management Supports,
- b. Führungsunterstützung der Chefin oder des Chefs des kantonalen Steueramtes, namentlich durch Koordination der amtsinternen und amtsübergreifenden Zusammenarbeit sowie Leitung von Entwicklungsvorhaben,
- c. Organisation der internen und externen Kommunikation, soweit dafür nicht die oder der Kommunikationsbeauftragte der Finanzdirektion zuständig ist,
- d. Sicherstellung des amtsinternen Personalcontrollings.

§ 23 wird zu § 21.

§ 22. ¹ Die Interne Revision erfüllt folgende Aufgaben:

Interne
Revision

- a. Prüfung der Gemeindesteuerämter hinsichtlich Registrierung, Einschätzungstätigkeit, Steuerbezug und Rechnungsführung,
- b. Prüfung der Einhaltung von internen und externen Vorschriften und rechtlichen Vorgaben (Compliance),
- c. Beurteilung der Wirksamkeit und Effizienz der internen Führungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse (Governance),
- d. Erbringung von Beratungsdienstleistungen im kantonalen Steueramt und gegenüber den Gemeindesteuerämtern im Rahmen ihrer Fachaufgaben,
- e. Beurteilung der Ordnungsmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Prozesse und der Organisation sowie der Verlässlichkeit der Berichterstattung.

² Die Interne Revision berichtet an die Chefin oder den Chef des kantonalen Steueramtes und übt ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung selbstständig und unabhängig aus.

§§ 24 und 25 werden zu §§ 23 und 24.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft ([ABI 2016-09-09](#)).

¹ [LS 631.1.](#)

² [SR 651.1.](#)